



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

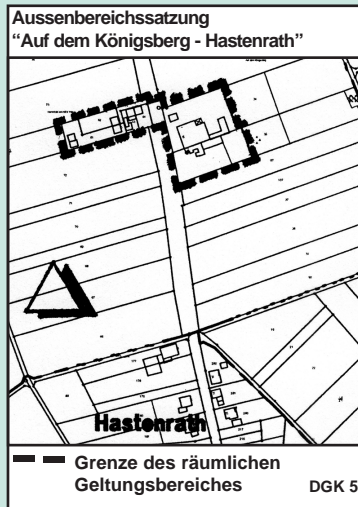
Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung "Auf dem Königsberg - Hastenrath" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen, die Außenbereichssatzung "Auf dem Königsberg - Hastenrath" aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. August 2008 bis einschließlich 17. September 2008

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur Außenbereichssatzung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 01.08.2008
Der Bürgermeister
Tholen

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- kostenlos durch Hauswurfsendung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gangelt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Jahrespraktikanten(in) für den Bereich

**Verwaltung
(Vollzeit 39,0 Wochenstunden)**

Gesucht wird
eine engagierte Kraft, die Erfahrung im PC-Bereich nachweisen kann. Außerdem sind Teamgeist, Kontaktfreudigkeit, Leistungsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit wünschenswert.

Interessiert?

Dann senden Sie und Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08.2008 an:
Bürgermeister Bernhard Tholen
-Gemeinde Gangelt-
Burgstr. 10, 52538 Gangelt

Satzung

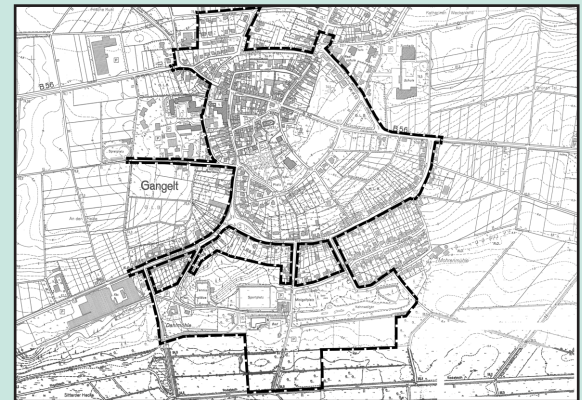
der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ vom 4. August 2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 8. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Für den Bereich der Ortslage Gangelt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortslage Gangelt“. Die Umgrenzung des von der förmlichen Festlegung betroffenen Gebietes ist in dem nachstehenden Plan mit einer gestrichelten Linie in schwarzer Farbe dargestellt. Davon ausgenommen sind die drei innen gelegenen, mit einer durchgehenden Linie markierten Bereiche. Der Lageplan mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft. Außerdem tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 23. Juni 1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohn-umfeldverbesserung in der Ortslage Gangelt“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

52538 Gangelt, den 4. August 2008
Der Bürgermeister
Tholen